

läge der bürgerlich-kapitalistischen Strafprozeßformen. Sie gelten für den gegenwärtigen westdeutschen Strafprozeß ebenso wie für den Strafprozeß Italiens, Frankreichs, der USA und der anderen kapitalistischen Länder. Dabei darf allerdings nicht übersehen werden, daß die Bourgeoisie im Laufe ihrer Entwicklung ihre ursprünglichen Ideen verrät, die von ihr entwickelten Prinzipien des Strafprozesses zu formalen papiernen Phrasen degradiert und im Imperialismus schließlich ihre eigene Gesetzlichkeit durchbricht.

Diese Gleichheit der leitenden strafprozessualen Grundsätze findet sich auch — das wird durch die historische Untersuchung des Strafprozesses und des Strafprozeßrechts bestätigt — in den verschiedenen Formen des feudal-absolutistischen Strafverfahrens.<sup>11</sup>

Auch die verschiedenen Formen des sozialistischen Strafprozesses haben gemeinsame, den ökonomisch bedingten Interessen der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten entsprechende eigene Prinzipien.

Diese Übereinstimmung der leitenden prozessualen Grundzüge verschiedener Strafprozeßformen im Rahmen ein und derselben Gesellschaftsformation bedeutet jedoch nicht, daß es zwischen den Strafprozeßformen der einzelnen Länder keine Unterschiede gibt. Die Übereinstimmung verschiedener Strafprozeßformen einer gegebenen Gesellschaftsformation erschöpft sich darin, daß sie von gleichen — weil auf einheitlichen politischen und juristischen Anschauungen beruhenden — leitenden prozessualen Grundsätzen (Prinzipien) beherrscht werden. Unter Berücksichtigung dieser Prinzipien regelt der Staat mit Hilfe des Strafprozeßrechts die ihm auf Grund der konkreten historisch-politischen Situation genehme Form des Strafprozesses, d. h. die Art und Weise, die Methode der Verwirklichung des materiellen Strafrechts, die unter den gegebenen Bedingungen die Lösung der Aufgaben der Strafrechtsprechung gewährleistet.

Die Prinzipien des Strafprozesses sind also, da sie auf den politisch-juristischen Anschauungen der jeweils herrschenden Klasse beruhen, im Rahmen einer Gesellschaftsformation ein relativ konstantes Element, das den Inhalt und die Gestaltung des Strafprozesses bestimmt. Die Art und Weise ihrer Durchsetzung dagegen, ihre Realisierung durch die Gesetzgebung im Prozeßrecht ist abhängig, wird bestimmt

---

11. vgl. A. J. Wyschinski, a. a. O. ; A. Mittermayer, *Das deutsche Strafverfahren*, Heidelberg 1845, S. 103 ff.; J. Glasser, *Handbuch des Zivilprozesses*, Leipzig 1883, S. 91 ff.